

ERDGAS - REGLEMENT

DER

**EINWOHNERGEMEINDE
WOHLEN BEI BERN**

Reglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt
der Gasversorgung der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

Gestützt auf Art. 2 des Organisations- und Verwaltungsreglementes erlässt die
Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern folgendes

G A S R E G L E M E N T

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeindeaufgabe
Aufsicht
Katasterpläne

- 1 Die Gemeinde Wohlen bei Bern erstellte 1982 in Unterdettigen eine Druckreduzier- und Messstation, damit das Gebiet von Hinterkappelen mit einem weiteren Energieträger (Gas) versorgt werden kann.
- 2 Die Gasversorgung untersteht der Aufsicht der Bauverwaltung.
- 3 Diese führt Werkleitungs-Katasterpläne mit dem genauen Eintrag aller Gasleitungen.

Art. 2

Netzausbau

- 1 Die Gemeinde kann durch Gemeindebauvorschriften, d.h. in einem Ueberbauungsplan mit Sonderbauvorschriften, Gasversorgungsgebiete mit Anschlusszwang ausscheiden, gemäss Art. 11 Abs. 2 Energiegesetz.
- 2 Ist ein Gasversorgungsgebiet ausgeschieden, muss der Anschluss bei Neubauten, Erweiterungs- und Umbauten sowie bei Sanierung oder Umbau der Heizungsanlagen vorgenommen werden. Alle Veränderungen an Heizanlagen sind der Gemeindebauverwaltung von den Grundeigentümern vor Ausführung zu melden. Der Kaminfegermeister ist in seiner Eigenschaft als Feuer- aufseher zur gleichen Meldung verpflichtet.
- 3 Als Uebergangslösung legt der Gemeinderat die Gasversorgungsgebiete vorerst in einem Richtplan fest. Innerhalb dieser Gebiete kann in gegenseitiger Absprache ein Anschluss erfolgen, sobald die nötigen Hauptleitungen erstellt sind.
- 4 Den Gasabnehmern ist gestattet, einen Doppelbrenner Oel/Gas zu installieren und einen Oelvorrat anzulegen. Die Umstellung auf Oel darf nur mit Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.
- 5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erweiterung des Netzes über das festgelegte Gasversorgungsgebiet hinaus.

Art. 3

Ergänzende
Vorschriften

- 1 Soweit zu diesem Reglement nicht im Widerspruch stehend, gelten folgende ergänzende Vorschriften:
 - a) Die Vorschriften über die Lagerhaltung an Entgasungsmaterial (erlassen vom Verband Schweizerischer Gaswerke im Auftrag des Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge),
 - b) die Leitsätze für Gasinstallationen und Aufstellung von Gasverbrauchsapparaten (SVGW) und
 - c) die Richtlinien für den Bau und Betrieb von Gasfeuerungen (SVGW).
- 2 Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften, insbesondere:
 - a) Das Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4.10.1963 und die eidgenössischen und kantonalen Ausführungserlasse,
 - b) die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht, insbesondere die Vollziehungsverordnung betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Gasmessern vom 27.11.1951,
 - c) das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Weisungen,
 - d) das Energiegesetz des Kantons Bern vom 14.5.1981 und
 - e) die Brandschutzvorschriften des Kantons Bern.

II. Leitungsnetz und Installationen

Art. 4

Hauptleitung

- 1 Als Hauptleitungen gelten alle Leitungen des Verteilnetzes im öffentlichen oder privaten Boden, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen (Art. 5) bestimmt sind. Sie sind im generellen Gasversorgungsprojekt dargestellt. Die Hauptleitungen werden gemäss Art. 2 von der Gemeinde erstellt und auch von ihr unterhalten.

Art. 5

Zuleitungen

- 1 Als Zuleitung wird das Leitungsstück von der Hauptleitung bis zum Gaszähler im Gebäude bezeichnet (Detailerschliessungsanlagen im Sinne von Art. 77 ff BauG). Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Zuleitungen für mehrere Liegenschaften.
- 2 Die Zuleitungen sind durch die Liegenschaftseigentümer zu erstellen und zu unterhalten. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und Anschlussgrösse.

- 3 Jede Liegenschaft erhält in der Regel eine separate Zuleitung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- 4 Auf den Zuleitungen dürfen keine Bauwerke erstellt werden. Nicht mehr benützte Zuleitungen werden in der Regel bei der Hauptleitung vom Netz getrennt. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

Art. 6

Anschlüsse

- 1 Hauseigentümer, welche ihre Liegenschaften an die Gasversorgung anschliessen, haben bei der Bauverwaltung ein Anschlussgesuch einzureichen.
- 2 Zuleitungen und Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen ausgeführt werden, die eine Bewilligung der Gemeinde besitzen.

Art. 7

Hausinstallationen

- 1 Die Hausinstallationen gehören mit Ausnahme der Messeinrichtungen und der Regler dem Liegenschaftseigentümer. Erstellung und Unterhalt gehen zu seinen Lasten. Hauseigentümer bzw. Stockwerkeigentümer mit gemeinsamer Heizzentrale haften solidarisch.
- 2 Die Installationsfirmen sind verpflichtet, Neuanlagen vier Wochen vor Ausführung der Gemeinde schriftlich zu melden. Aenderungen und Erweiterungen von bestehenden Hausinstallationen sind eine Woche vor der Ausführung bekanntzugeben.

Art. 8

Abnahmeprüfung

- 1 Für die Ausführung und Prüfung der Gasinstallationen sind die Leitsätze des SVGW massgebend. Für jede neue Gasinstallation ist durch die Gemeinde eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Installateur hat der Prüfung beizuwohnen.
- 2 Nicht fachgemäss ausgeführte Installationen sind zu ändern. Die Gemeinde ist berechtigt, Aenderungen auf Kosten des Pflichtigen vorzunehmen.
- 3 Ohne Bewilligung der Gemeinde darf keine Installation in Betrieb genommen werden.

Art. 9

Apparate

- 1 Es werden nur Gasapparate zugelassen, welche der Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen entsprechen und die Gasversorgung nicht störend beeinflussen können. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. Lieferant haben sich rechtzeitig bei der Gemeinde über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen. Es dürfen nur Apparate verwendet werden, die das Prüfzeichen des SVGW erhalten haben.

Art. 10

Kontrollen

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, Gasinstallationen und Gasapparate jederzeit kontrollieren zu lassen.
- 2 Durch die Kontrollen wird die Haftpflicht des Liegenschaftseigentümers oder des Installateurs nicht eingeschränkt. Den Kontrolleuren der Gemeinde, die sich als solche auszuweisen haben, ist während der Arbeitszeit der Zutritt zu den Installationen, Apparaten und Zählern zu gewähren.

III. Messeinrichtungen, Armaturen und Druckregler

Art. 11

Eigentum

- 1 Alle Messeinrichtungen und Druckregleranlagen werden von der Gemeinde eingerichtet. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr unterhalten. Sonderregelungen für Vertragsabnehmer bleiben vorbehalten.
- 2 Die Art der Messeinrichtung und deren Standort werden von der Gemeinde bestimmt. Der notwendige Platz ist in jedem Fall vom Abnehmer kostenlos zu Verfügung zu stellen.

Art. 12

Prüfung

- 1 Die Gaszähler werden entsprechend den eidg. Vorschriften amtlich geprüft, plombiert und in den gesetzlich festgelegten Zeiträumen auf Anordnung der Gemeinde auf deren Kosten nachkontrolliert und geeicht.
- 2 Die Plomben an Gaseinrichtungen, Zählern und dergl. gelten als öffentliches Siegel. Eingriffe in die von der Gemeinde plombierten Anlageteile sind nur den von ihr Beauftragten gestattet.
- 3 Es ist verboten, Gaszähler zu überstreichen.

Art. 13

Armaturen

- 1 Alle Armaturen wie Schieber, Ventile, Hahnen, sind gut zugänglich anzuordnen und müssen stets zugänglich bleiben. Der Hauptabstellhahn in der Liegenschaft wird plombiert. Er darf - von Notfällen abgesehen - nur vom beauftragten Personal der Gemeinde bedient werden.

Art. 14

Gewährleistung
der Versorgung

- 1 Die Gasabgabe erfolgt grundsätzlich, unter Vorbehalt nachstehender Bedingungen, ununterbrochen und in vollem Umfang.

- 2 Bei Störungen der Gaszufuhr, der Gasproduktions- oder der Gasverteilungsanlagen ist die Gemeinde berechtigt, die Gasabgabe einzuschränken oder ganz einzustellen. Die gleiche Regelung gilt auch bei Reparatur-, Revisions-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten der Anlagen.
- 3 Vorausssehbare Unterbrechungen oder Einschränkungen werden den Bezü gern so frühzeitig wie möglich bekanntgegeben.

Art. 15

Verwendung

- 1 Das Gas darf nur für die Heizung und Warmwasseraufbereitung verwendet und nicht an Dritte abgegeben werden.

Art. 16

Sperrung der Gasabgabe

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, die Gasabgabe in folgenden Fällen zu verweigern oder einzustellen:
 - a) Wenn die Installationen und Apparate den eidgenössischen und kantonalen Erlassen oder den Vorschriften des SVGW nicht entsprechen;
 - b) wenn die Installationen von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, die keine Bewilligung der Gemeinde besitzen;
 - c) wenn die Gasapparate oder Gasinstallationen sich in einem derart schlechten Zustand befinden, dass Personen oder Sachen gefährdet werden, oder wenn unzulässige Apparate und Einrichtungen angeschlossen sind;
 - d) wenn Gas in Räumen verbraucht werden soll, die ungenügend belüftet oder im Verhältnis zum Gasanschlusswert zu klein sind;
 - e) bei rechts- oder tarifwidrigem Bezug von Gas sowie bei Unterlassungen und Vorkehren, welche eine Benachteiligung der Gasversorgung bewirken oder bezwecken;
 - f) bei eigenmächtiger Aenderung der Zuleitungen oder der Messeinrichtungen;

Art. 17

Haftung

- 1 Die Gemeinde haftet für direkten und indirekten Schaden nur bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln ihrer Organe. Keine Haftung besteht für betrieblich unumgängliche Unterbrüche oder bei Verweigerung der Gasabgabe gemäss Art. 16.
- 2 Für Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch Verschulden des Bezü gers infolge fehlerhafter Anlage oder mangelhaftem Unterhalt erwachsen, kann der Bezü ger haftbar gemacht werden. Für Beschädigungen in Abbruch-Liegenschaften, bei Umbauten oder leerstehenden Liegenschaften haftet der Eigentümer.

V. Messung des Gases

Art. 18

Art der Messung 1 Der Gasverbrauch wird nach Volumen am Zähler gemessen.

Art. 19

Messtoleranz 1 Messeinrichtungen gelten als richtiggehend, wenn die nach Bundesrecht zulässigen Fehlergrenzen nicht überschritten werden.

Art. 20

Umrechnung 1 Für die Berechnung des bezogenen Gasvolumens sind die Angaben des Gaszählers massgebend.
2 Bei Verrechnung der Wärmemenge wird von den gemessenen Kubikmetern und vom obern Heizwert ausgegangen. Die Umrechnung auf die Wärmemenge erfolgt nach den physikalischen Gesetzen unter Berücksichtigung von Temperatur, Druck und Heizwert des Gases.

Art. 21

Fehlerhafte Messung 1 Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang eines Zählers wird der Verbrauch wie folgt berechnet:
a) Kann der Fehlgang nach Grösse und Dauer einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen innerhalb einer Periode von höchstens 5 Jahren entsprechend zu berichtigen.
b) Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt eine Berichtigung des Gasverbrauches nur für die beanstandete Rechnungsperiode.
c) Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, so wird der Gasbezug nach Anhörung des Abonnenten von der Gemeinde festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der eingetretenen Aenderungen der Anschlusswerte und Bezugsverhältnisse.

Art. 22

Nachprüfung 1 Wird die Richtigkeit der Anzeige des Gaszählers durch den Bezüger bezweifelt, so steht es ihm frei, jederzeit schriftlich bei der Gemeinde eine Nachprüfung des Zählers durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend.
2 Sofern sich eine solche Nachprüfung als begründet erweist, werden die Kosten durch die Gemeinde getragen.

VI. Gastarif

Art. 23

Anschlussgebühr

1 Für jeden Anschluss an die Gemeinde-Gasversorgung ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

Art. 24

Tarif

1 Die Gemeindeversammlung setzt den Tarif für den Gasbezug fest. Die Festsetzung erfolgt in der Regel mit der Genehmigung des jährlichen Voranschlages. Bei Veränderung des Gaspreises der Stadt Bern während des Jahres ist der Gemeinderat ermächtigt und verpflichtet, den Tarif für den Gasbezug auf den Zeitpunkt und im Verhältnis der Veränderung nach oben und unten anzupassen.

2 Der Abgabepreis an die Bezüger entspricht dem Bezugspreis der Gemeinde, erhöht um einen Unkostenbeitrag. Die Gasversorgung soll in ihrem Endausbau finanziell selbsttragend sein.

Art. 25

Verträge

1 In besonderen Fällen (Grossbezüger, fakultative Lieferung, provisorische Anschlüsse etc.) kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Gaslieferungsverträge abschliessen.

Art. 26

Weiterverrechnung

1 Bezüger, die das Gas an Stockwerkeigentümer oder Mieter weiterverrechnen, haben den geltenden Tarif der Gemeinde anzuwenden.

VII. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 27

Rechnung

1 Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt jährlich auf 30. November und ist innert 30 Tagen zahlbar. Der Gemeinderat behält sich vor, zwischen den einzelnen Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezuges zu stellen.

2 Die Rechnungsstellung erfolgt an den Hauseigentümer, bei Stockwerkeigentum an deren Verwaltung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 28

Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Dekret über das Busseneröffnungsverfahren bestraft.
- 2 Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 29

Rechtsweg

- 1 Ansprüche aus Gaslieferung unterstehen grundsätzlich dem öffentlichen Recht.
- 2 Bei Streitigkeiten ist der Regierungsstatthalter zuständig.

Art. 30

Inkrafttreten
durch

- 1 Dieses Reglement und der Tarif treten nach der Annahme die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch die Verkehrs- und Energiewirtschaftsdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Also beraten und genehmigt von der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde in

Wohlen bei Bern, am 8. Dezember 1983

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG:

Der Präsident: Der Sekretär:

S. Hoenger *[Signature]*



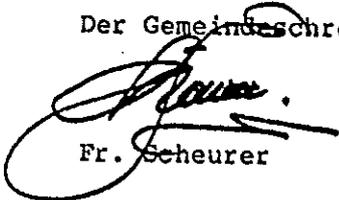
AUFLAGEZEUGNIS

Dieses Reglement ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 1983 bei der Gemeindeschreiberei Wohlen BE öffentlich aufgelegt worden. Es sind dagegen innert 30 Tagen nach der Versammlung keine Einsprachen eingelangt.

3033 Wohlen bei Bern, 9. Januar 1984



Der Gemeindeschreiber:

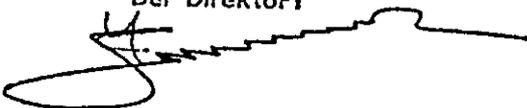

Fr. Scheurer



GENEHMIGT

Bern, den 25. JAN. 1984

Direktion für Verkehr, Energie-
und Wasserwirtschaft
Der Direktor:



T A R I F

über die Gasabgabe durch die Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

Allgemeines zum Gastarif

Die Messung des Gases erfolgt durch den Gaszähler. Dieser erfasst die verbrauchte Gasmenge in Kubikmetern. Die Umrechnung auf die Wärmeinheit Kilowattstunde erfolgt unter Berücksichtigung der physikalischen Gesetze.

1 Kilowattstunde (kWh) = 860 Kilokalorien (kcal) = 0,860 Megakalorien (Mcal)

Einmalige Anschlussgebühren

Für Neuanschlüsse an die Verteilanlage wird pro Heizungsanlage eine einmalige Anschlussgebühr nach folgender Tabelle erhoben:

Kesselleistung	kW	Anschlussgebühr	Fr./kW
bis	30		30.--
bei	230		25.--
bei	525		20.--
bei	930		15.--
bei	1 745		10.--
bei	5 815 und mehr		6.--

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Gastarif (gültig ab 1. Juni 1982)

Für Heizungen

Der Gastarif setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis und der Abonnementsgebühr.

Tarifstufen	Gasverbrauch in kWh pro Jahr	Arbeitspreis in Rp/kWh für alle Kilowattstunden	Abonnementsgebühr pro Jahr	Fr.
I	1 - 57 000	6.60 - 10.60	90.-- -	120.--
II	57001 - 210 000	6.20 - 10.--	318.-- -	424.--
III	210 001 und mehr	5.95 - 9.50	843.-- -	1'124.--

Innerhalb des Tarifr Rahmens beschliesst die Gemeindeversammlung anlässlich der Budgetgenehmigung.

Genehmigt von der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern am 8. Dezember 1983



NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG:
Der Präsident: Der Sekretär:

P. Hengger *[Signature]*

EINWOHNERGEMEINDE WOHLLEN BEI BERN

Gasreglement vom 8. Dezember 1983 mit Beilage "Tarif"Teilrevision Gasreglement und -tarif 1992Art. 24

Jährliche
Benützungsg-
ebühr

- 1 Die Gemeindeversammlung setzt den Tarifrahmen für den Gasbezug fest.
- 2 Bei Veränderung des Gaslieferpreises der Stadt Bern legt der Gemeinderat den Tarif für den Gasbezug fest.
- 3 Der Abgabepreis an die Bezüger entspricht dem Bezugspreis der Gemeinde, erhöht um einen Unkostenbeitrag. Die Gasversorgung soll in ihrem Endausbau finanziell selbsttragend sein.

Art. 27

Fälligkeit
a) Anschluss-
gebühren

- 1 Die einmalige Anschlussgebühr ist auf den Zeitpunkt des Gebäudeanschlusses zu entrichten.

b) Benützungsg-
ebühren

- 2 Die wiederkehrenden Benützungsgebühren sind jeweils für die Periode zwischen zwei Zählerablesungen geschuldet und werden jährlich am 30. November fällig.
Der Gemeinderat fordert per 31. Mai eine Akontozahlung in der Höhe von ca. 50 % des Vorjahreswertes ein.

c) Verzugszins

- 3 Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Danach ist der Gemeinde ein Verzugszins in der Höhe des Verzugszinssatzes der Steuerverwaltung des Kantons Bern geschuldet.

d) Verfügung

- 4 Nach erfolgloser erster Mahnung fordert der Gemeinderat die ausstehenden Gebühren mittels Verfügung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ein. Die Gebühren für Verfügungen richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

e) Verjährung

- 5 Die Beiträge und Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 27 a

- Gebührenpflichtige Schuldner
- 1 Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt bleibt.
 - 2 Die wiederkehrenden Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

Gastarif (gültig ab 1. Januar 1993)Für Heizungen

Der Gastarif setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis und der Abonnementsgebühr.

Arbeitspreis in Rappen/kWh: 4.5 bis 9.0

Abonnementsgebühr pro Jahr: Fr. 90.-- bis Fr. 120.--

Innerhalb des Tarifr Rahmens beschliesst der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Wohlen bei Bern am 10. Dezember 1992.

Wohlen bei Bern, 05. Februar 1993

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

M. Gerber

M. Gerber

Der Sekretär:

J. Koradi

J. Koradi



A U F L A G E Z E U G N I S

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass diese Reglementsrevision 30 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 6. November 1992 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Es sind gegen diese Teilrevision innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung keine Einsprachen eingelangt.

Wohlen bei Bern, 05. Februar 1993

Der Gemeindeschreiber:



J. Koradi

